

der Titel andeutet, ist die hier anzuzeigende Regensburger Diss. von 1996 vorwiegend hilfswissenschaftlichen Inhaltes. Doch finden auch Kirchen-, Papst- und Kunsthistoriker zahlreiche interessante Nachrichten. Eine Sammelindulgenz liegt dann vor, wenn mindestens zwei Aussteller ein und denselben Ablass verliehen und mit ihren Siegeln bestätigt hatten. Als Aussteller kamen anfangs nur Bischöfe in Frage (auch nicht ständig in einer Diözese tätige Titularbischöfe), später auch Kardinäle, selbst wenn sie keine Bischöfe waren. Die Attraktion einer Sammelindulgenz bestand für den Petenten darin, daß die Höhe des verliehenen Ablasses (Bischöfe gewöhnlich 40, Kardinäle gewöhnlich 100 Tage) mit der Anzahl der Aussteller multipliziert wurde; die Aussteller profitierten (bes. arme Titularbischöfe), bei geringer eigener Mühe, von den Gebühren. Behandelt sind vor allem im kurialen Umfeld ausgestellte Urkunden, die vom Ortsbischof akzeptiert werden mußten und oft großformatig sowie (bes. im 14. Jh.) illuminiert waren, weil sie an den Ablassagen (seit 1455 maximal fünf) den Ablassuchenden gezeigt und erklärt, oft auch von diesen betastet wurden. Der behandelte Zeitraum erstreckt sich vom Lateranum IV bis zum Tridentinum. Weil die Urkunden nicht im Namen des Papstes ausgestellt wurden, kommen sie in den kurialen Registern nicht vor. Der Vf. mußte also Originalurkunden untersuchen (er schätzt ihre Zahl auf mindestens 4 000 Bischofs- und mindestens 2 000 Kardinalssammelindulgenzen). Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel: Diplomatische Beschreibung (S. 14–104), Geschäftsgang (S. 105–180), Entstehung und Periodisierung von Sammelindulgenzen (S. 181–205), Variablen kurialer Sammelindulgenzen (S. 207–227, bes. interessant hinsichtlich der Titularbischöfe), Arten von Sammelindulgenzen (S. 229–265), Quellenwert (S. 267–283). Ein Dokumentenanhang sowie die beiden Quellenverzeichnisse lassen die Mühe des Vf. erahnen. Und weil aufgrund der Überlieferung viele Orte zu behandeln waren, ist es verständlich, daß er (wie etwa auch beim Jubiläum) nicht immer auf dem Stand der Forschung ist. Doch schmälert dieser Hinweis überhaupt nicht den großen Wert der Arbeit.

Bernhard Schimmelpfennig

Petra SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003, Niemeyer, XII u. 362 S., 4 Abb., ISBN 3-484-82101-9, EUR 54. – Ausgehend von kommunalen Statuten, der weltlichen und geistlichen Jurisprudenz sowie Traktaten zu Zivilprozeß wie Notariatskunst, deren Aussagen sie an den kirchlichen Urkundenbeständen von Como mißt, zeigt Sch., daß das Vertrauen in die oberitalienische Notariatsurkunde zunächst vor allem auf dem Leumund des Notars beruhte, sich in der zweiten Hälfte des 13. Jh. eine zunehmende institutionelle Kontrolle nach bestimmten Kriterien (Investitur, Eid, Immatrikulation, Zunftangehörigkeit) entwickelte, schon früh flankiert von massiven Strafandrohungen bei Mißbrauch. Zur weiteren Sicherung wurden die öffentliche Erstellung der Imbreviatur als ein wesentlicher Teil des Rechtsaktes und ihre Formalitäten (Ort, Zeugen, Beteiligung kommunaler Amtsträger) zunehmend reguliert. Für bestimmte Rechtsgeschäfte mußten sogar Notare unter den Zeugen sein. Auch